Nationale Adoption durch Dritte

Kind ist unbekannt und hat Wohnsitz in der Schweiz.

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) möchten ein ihnen unbekanntes Kind aus der Schweiz zwecks Adoption aufnehmen.

Ae absolvieren bei PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz den Vorbereitungskurs für adoptionswillige Paare.

Die künftigen Ae nehmen Kontakt mit dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) auf um einen Termin zu vereinbaren.

Während dem persönlichen Gespräch erklärt das ASO den Verfahrensablauf und offene Fragen werden geklärt. Zudem erhalten die Ae die Gesuchsunterlagen.

Die künftigen Ae reichen beim ASO die Gesuchsunterlagen ein.

Das ASO prüft die Gesuchsunterlagen.

Das ASO tritt auf das Gesuch ein.

Das ASO tritt auf das Gesuch nicht ein.

Rechtsmittel:
Beschwerde innert 10 Tagen

Das ASO gibt PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz den Auftrag, sich mit den Ae für die Sozialberichterstattung in Verbindung zu setzen.
⇨ Kopie des Antrages zur Erstellung des Sozialberichtes an Ae.

PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht über die künftigen Ae. Den Sozialbericht wird den Ae und dem ASO zugestellt.

Das ASO erteilt die Eignungsbescheinigung (EB) zur Aufnahme eines Kindes zwecks späterer Adoption und informiert die involvierten Stellen.

Das ASO verweigert die Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zwecks späterer Adoption und informiert die involvierten Stellen (KESB, PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz).

Rechtsmittel:
Beschwerde innert 10 Tagen

Warten auf einen Kindervorschlag. Frist der EB beachten.
Kindervorschlag kann auch ausbleiben!

PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz schlägt dem Vormund des Kindes geeignete Ae vor.

Die gesetzliche Vertretung (Vormund) des zur Adoption frei gegebenen Kindes wählt das künftige Adoptionselternpaar aus.

PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz leitet dem ASO den Kindervorschlag weiter.
Das ASO prüft den Kindervorschlag auf Übereinstimmung mit dem Kinderprofil.

↓

PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz unterbreitet den Kindervorschlag den Ae.

↓

Die künftigen Ae geben ein erstes Einverständnis zum Kindervorschlag (schriftlich ans ASO)
Das Adoptivkind wird den künftigen Ae vorgestellt und erste Kontakte finden statt.

↓

Die künftigen Ae bestätigen PACH Pflege und Adoptivkinder Schweiz ihren Wunsch, das ihnen zugeteilte Kind aufnehmen zu wollen.

↓

Das ASO erhält die restlichen Unterlagen zum Kinderdossier und prüft diese.

↓

Das ASO stellt die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes aus

Das ASO verweigert die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes

↓

Rechtsmittel:
Beschwerde innert 10 Tagen

↓

Das ASO informiert die gesetzliche Vertretung des Kindes und die am Wohnort der künftigen Adoptiveltern mandatsführende KESB umgehend über die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme des Kindes.

↓

Die KESB errichtet für die Dauer der wenigstens jährigen Pflegezeit eine Vormundschaft für das Kind.

↓

Das Adoptivkind zieht bei seinen künftigen Adoptiveltern ein. Die Adoptiveltern melden die Ankunft des Adoptivkindes bei der Einwohnerkontrolle ihres Wohnortes innerhalb von 8 Tagen an.

↓

Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit erstellt der Vormund einen Bericht und leitet diesen an die KESB weiter.

↓

Die künftigen Ae beantragen mittels Gesuch beim Amt für Gemeinden, Abteilung Zivilstand und Bürgerrecht die Adoption des Kindes. Die Vormundin/der Vormund des Kindes unterstützt sie dabei.

↓

Nach Eintrag in das Familienregister leiten die Ae eine Kopie des Familienausweises ans ASO weiter.